

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender, Dr. Konstantin von Notz, Beate Walter-Rosenheimer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/14708 –**

### **Rezeptdatenhandel durch Apothekenrechenzentren und Datenaufbereitungsfirmen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Veröffentlichung des Artikels „Pillendreher als Datendealer“ im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vom 19. August 2013 hat erneut die Diskussion entfacht, inwieweit der Datenschutz beim Rezeptdatenhandel be- bzw. missachtet wird und inwieweit mit gehandelten Rezeptdaten für externe Datenaufbereiter und Pharmafirmen eine Reidentifizierung von personenbezogenen Daten (Versicherte, Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker) möglich ist.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits im Jahr 2012 mit mehreren Schriftlichen Fragen sowohl das Vorgehen der pharmazeutischen Herstellerin Novartis Pharma GmbH (Sitz in Bayern) (siehe Schriftliche Fragen 27 auf Bundestagsdrucksache 17/9263, 51 auf Bundestagsdrucksache 17/9855 und 89 auf Bundestagsdrucksache 17/10606) als auch der aktuell wieder kritisierten Akteure (siehe Schriftliche Fragen 66 auf Bundestagsdrucksache 17/8724, 73, 74, 75 auf Bundestagsdrucksache 17/10270 und 65, 66 auf Bundestagsdrucksache 17/10503) kritisch begleitet. Im „Fall Novartis“ wurden ärztliche Verordnungsdaten von Praxisrechnern gezogen. Im aktuell diskutierten Fall hat laut eidesstattlicher Erklärung eines ehemaligen Mitarbeiters der Datenauswertungsgesellschaft „GFD“ mit Sitz in Karlsfeld das Apothekenrechenzentrum „Verrechnungsstelle der Süddeutschen Apotheken GmbH“ (VSA) Rezeptdaten mit Personenbezug unverschlüsselt an die GFD weitergegeben. Ferner soll das Datenaufbereitungsunternehmen „IMS Health GmbH & Co. OHG“ (IMS) unzureichend verschlüsselte Daten an die Pharmaindustrie verkauft haben.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller thematisierten Vorwürfe betreffen im Kern die von Apothekenrechenzentren vorgenommene Übermittlung von Rezeptdaten an Dritte (z. B. an Datenauswertungsgesellschaften) für andere als im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke. Diese personenbezogenen Sozialdaten

dürfen gemäß § 300 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für andere als im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Zwecke nur in anonymisierter Form verarbeitet und genutzt werden. Eine Anonymisierung der Daten ist gemäß § 3 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 67 Absatz 8 SGB X dann gegeben, wenn die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können. Es obliegt den für die Apothekenrechenzentren zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, zu prüfen und mittels konkreter Anforderungen an die Anonymisierung im Einzelnen sicherzustellen, dass die bestehenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden,

Auch vor dem Hintergrund der im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vom 13. Februar 2012 veröffentlichten Vorwürfe haben die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder die Datenverarbeitung der Apothekenrechenzentren geprüft. Hierbei festgestellte, nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vorgehensweisen wurden eingestellt. Darüber hinaus wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Beispielsweise hatte das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) laut seiner Pressemitteilung vom 20. August 2013 bereits zuvor die Datenverarbeitung bei dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Apothekenrechenzentrum „Verrechnungsstelle der Süddeutschen Apotheken GmbH“ (VSA) überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Verfahrensweise bis zum Jahr 2010 nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Nach Mitteilung des BayLDA hatte die VSA diese Verfahrensweise eingestellt, sich von der Aufsichtsbehörde beraten lassen und ihr Verfahren umgestellt. Im Frühjahr 2012 hat das BayLDA die Datenverarbeitung bei der VSA einer intensiven Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Prüfung hat die VSA die Anregungen des BayLDA zur Erhöhung der Qualität des Anonymisierungsverfahrens unverzüglich umgesetzt.

Eingangs der Vorbemerkung der Fragesteller wird auf eine Veröffentlichung im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vom 19. August 2013 Bezug genommen. Darin geht es vor allem um die Frage, ob das Apothekenrechenzentrum VSA in München den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen und die Daten anonymisiert hat, bevor deren Übermittlung an Dritte vorgenommen wurde. Dies betrifft jedoch nicht die bereits eingestellte Vorgehensweise der VSA vor der Überprüfung durch das zuständige BayLDA, sondern die derzeitige Verfahrensweise der VSA nach der Prüfung durch das BayLDA.

Gegenstand der aktuellen Diskussion ist die Verfahrensweise der Apothekenrechenzentren im Rahmen der Neuausrichtung ihrer Datenverarbeitung nach der Überprüfung durch die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, die bisher unterschiedlicher Auffassung über die von einem Apothekenrechenzentrum zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe der Anonymisierung im Detail zu gewährleisten konkreten Anforderungen sind.

1. Trifft es zu, dass für Zwecke außerhalb der Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen Rezeptdaten ausschließlich anonymisiert verwendet werden dürfen?

Apotheken können nach § 300 Absatz 2 SGB V zur Abrechnung der zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Rezepte Rechenzentren in Anspruch nehmen. Diese Rechenzentren dürfen die personenbezogenen Daten nur für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie dazu von einer berechtigten Stelle beauftragt worden sind. Darüber hinaus dürfen diese Daten gemäß § 300 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V für an-

dere als im SGB bestimmte Zwecke nur anonymisiert verarbeitet und genutzt werden.

2. Für welche sonstigen Zwecke dürfen die (anonymisierten) Rezeptdaten verwendet werden?

§ 300 Absatz 2 Satz 2 zweiten Halbsatz SGB V, der den Apothekenrechenzentren die Datenverarbeitung und Datennutzung von Rezeptdaten zu anderen Zwecken als solchen des SGB nur in anonymisierter Form erlaubt, enthält keine weitergehende gesetzliche Zweckbindung im Sinne eines Katalogs enumerativ aufgeführter Datenverarbeitungs- oder -nutzungszwecke.

3. In welcher Weise müssen Rezeptdaten von welchen Stellen aufbereitet werden, um den gesetzlichen Datenschutzvorgaben nach Bundesdatenschutzgesetz und Sozialgesetzbuch für Zwecke außerhalb des Abrechnungswesens zu entsprechen?

Wird bundesweit nach denselben Maßstäben zwischen Anonymisierung und Pseudonymisierung unterschieden?

Welche gesetzlichen Anforderungen an eine Anonymisierung der Daten von Apothekenrechenzentren vor deren Übermittlung an Dritte gestellt werden, ist in § 3 Absatz 6 BDSG und § 67 Absatz 8 SGB X geregelt. Danach liegt eine Anonymisierung vor, wenn die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Nach § 38 BDSG obliegt es den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, zu prüfen und sicherzustellen, dass die ihrer Aufsicht unterliegenden datenverarbeitenden Stellen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben einhalten. Die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Insoweit ist es möglich, dass es unterschiedliche Auffassungen der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder zu den konkreten Anforderungen an eine Anonymisierung im Einzelfall gibt, die von den Apothekenrechenzentren im Einzelnen zu gewährleisten sind.

4. a) Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen gegenüber Apothekenrechenzentren, Datenaufbereitungsfirmen oder Pharmafirmen der Vorwurf erhoben wurde, unzureichend anonymisierte Rezeptdaten verarbeitet und/oder verkauft zu haben?

Der Bundesregierung sind die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Fälle bekannt.

- b) Was haben die Bundesregierung bzw. ihre nachgeordneten Behörden, wie z. B. das Bundesversicherungsamt, in diesen Fällen unternommen?

Die Bundesregierung hat Kontakt mit den jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder aufgenommen, um in Erfahrung zu bringen, inwieweit den erhobenen Vorwürfen nachgegangen wird.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) ist als Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen seit November 2011 in seinem Aufsichtsbereich den Verdachtsmomenten nachgegangen und konnte bislang keine Pflichtversäumnisse von zugeordneten Sozialversicherungsträgern feststellen. Insbesondere liegen derzeit in Bezug auf den Sozialdatenschutz keine Anhalts-

punkte dafür vor, dass es in diesem Zusammenhang zu einer unbefugten Weitergabe von Versichertendaten oder zu einem Zugriff auf Versichertendaten gekommen ist.

Die in diesem Zusammenhang angeführten Stellen wie VSA, GFD oder IMS unterliegen der Kontrolle der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Soweit dem BVA bekannt, haben die durchgeführten Untersuchungen keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße bei der Verarbeitung von Sozialdaten durch bundesunmittelbare gesetzliche Krankenkassen ergeben.

- c) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand (Prüfung durch die Beauftragten für Datenschutz in Bund und Ländern, Stand staatsanwaltlicher Ermittlungen) in diesen und den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Fällen?

Das BayLDA teilt mit, dass es ca. seit dem Jahr 2008 mit entsprechenden Firmen in Bayern in Verbindung steht und Datenschutzprüfungen vorgenommen hat. Im Januar 2013 wurden diese Prüfungen mit einem Bericht abgeschlossen, in dem festgestellt wurde, dass bei Einhaltung der im Prüfbericht genannten Voraussetzungen davon ausgegangen wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 300 Absatz 2 Satz 2 SGB V eingehalten werden.

Wegen festgestellter Datenschutzverstöße im Zeitraum bis 2010 wurden Strafverfahren eingeleitet, die von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt und in diesem Jahr an das BayLDA zur Prüfung, ob ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz durchgeführt werden soll, abgegeben wurde. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen (LfDI Bremen) und der Berliner Beauftragte für den Datenschutz (BlnBDI) teilen Folgendes mit:

Derzeit übermittelt das Norddeutsche Apothekenrechenzentrum (NARZ) keine unzureichend anonymisierten Daten mehr an Dritte. Nachdem es in der Vergangenheit datenschutzrechtliche Probleme bei der Übermittlung von Rezeptdaten gegeben hatte, hat das NARZ nunmehr ein Verfahren entwickelt, bei dem Rezeptdaten erfolgreich anonymisiert werden. Die aus den Rezepten hervorgehenden Informationen über Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken werden nun gelöscht und können nicht mehr ermittelt werden.

Wegen der vormaligen Übermittlung unzureichend anonymisierter Rezeptdaten läuft in Bremen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungen hierzu dauern an.

In Berlin hat der BlnBDI in seinem Jahresbericht 2012 festgestellt, dass die Rezeptabrechnungsstelle Berliner Apotheken (RBA) über Jahre hinweg unzureichend anonymisierte Rezeptdaten an Dritte weiterverkauft hat. Daraufhin hat der BlnBDI die RBA aufgefordert, die Übermittlung von Rezeptdaten an zwei Auswerter einzustellen. Die RBA ist dieser Aufforderung gefolgt und beabsichtigt, dem BlnBDI demnächst alternative Vorschläge betreffend die Verfahrensgestaltung zur Beurteilung zu unterbreiten. Die Prüfung der Übermittlungen der RBA an einen weiteren Auswerter durch den BlnBDI dauert an.

Der BlnBDI hat derzeit noch keine Entscheidung über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 43 Absatz 2 BDSG im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Übermittlungen getroffen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte (LfD Hessen) weist darauf hin, dass es bundesweit kein einheitliches Verfahren hinsichtlich der Datenübermittlungen durch Apothekenrechenzentren gibt. Zudem wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Verfahren eingesetzt. Die in der Presse zitierten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der unverschlüsselten

Weitergabe von Rezeptdaten des süddeutschen Apothekenrechenzentrums VSA an die Datenauswertungsgesellschaft GFD in Karlsfeld beziehen sich auf eine Verfahrensweise, die bereits 2010 eingestellt wurde.

Darüber hinaus liegen dem LfD Hessen keine Informationen darüber vor, dass IMS Health GmbH & Co. OHG personenbezogene oder personenbeziehbare Patientendaten vom ARZ DA erhalten hat.

Das aktuelle Verfahren des ARZ DA beinhaltet eine sog. Trustcenterlösung. Sie wurde 2009 vom ARZ DA in Zusammenarbeit mit anderen Apothekenrechenzentren entwickelt und mit dem damals zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Das Verfahren ist wie folgt: Es werden die Identifikatoren mit einem den Ärzten bekannten Schlüssel verschlüsselt. In einem zweiten Schritt werden sie an ein zertifiziertes Trustcenter weitergeleitet. Dieses verschlüsselt die bereits im ersten Schritt verschlüsselten Daten nochmals mit einem eigenen Schlüssel. In einem dritten Schritt sendet das Trustcenter die zweifach verschlüsselten Daten an einen Datenbankbetreiber, der im Auftrag der Apothekenrechenzentren Auswertungen durchführt. Die anderen Rezeptdaten werden vom ARZ über das Trustcenter an den Dienstleister dergestalt übertragen, dass eine Kenntnisnahme durch das Trustcenter nicht möglich ist. Diverse vertraglich geregelte und organisatorisch-technisch umgesetzte Verfahrensanforderungen sollen sicherstellen, dass abschließend ausschließlich hinreichend anonymisierte Daten an Datenaufbereitungsunternehmen übermittelt werden. 2013 hat das ARZ DA aufgrund der Forderungen des LfD Hessen die Maßnahmen zum Schutz gegen missbräuchliche Auswertungen nochmals erweitert. Im Jahr 2014 soll es ein aktualisiertes neues Trustcentermodell geben, dessen Einzelheiten in den nächsten Monaten noch diskutiert werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD Sachsen-Anhalt) teilt mit, dass ihm im sogenannten Novartis-Fall ein Vorgang zu einem privat agierenden Abrechnungsberater vorliegt, dessen Beratungstätigkeit für Ärzte zur Zeit von der Staatsanwaltschaft Halle an der Saale geprüft wird.

5. Welche Erkenntnisse bezüglich Einhaltung und Missachtung des Datenschutzes liegen der Bundesregierung über den im genannten Bericht im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ beschriebenen Rezeptdatenhandel vor, und wie bewertet sie diese Informationen?

Der Bundesregierung liegen über die in der Antwort zu Frage 4 dargelegten Informationen hinaus keine weiteren eigenen Erkenntnisse vor.

6. Teilt die Bundesregierung die Darstellung der „Ärzte Zeitung“ (20. August 2013, „So blöd ist doch keiner“), dass
  - a) etliche Ausnahmen von der Pflicht zur Anonymisierung bestehen, so für die Rezepte in Modellvorhaben, bei der hausarztzentrierten Versorgung, bei der besonderen ambulant-ärztlichen Versorgung, in strukturierten Behandlungsprogrammen und bei der integrierten Versorgung, und
  - b) hier Rezeptdaten bis auf den einzelnen Verordner genau erfasst und auch zu Marktforschungszwecken veräußert werden können?Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung dies, und sieht sie hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Die Fragen 6a und 6b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Beratung der Vertragsärzte dürfen nach § 305a Satz 4 und 5 SGB V Verwaltungsdaten nur dann an andere Stellen als die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) übermittelt werden, wenn diese Stellen sich verpflichten, die Daten in einer für eine KV oder eine Region mit mindestens 300 000 Ein-

wohnern oder 1 300 Ärzten aggregierten Form zu verarbeiten. Eine darüber hinausgehende regionale oder auf einzelne Leistungserbringer bezogene Differenzierung ist unzulässig, um insbesondere eine unangemessene unsachliche Einflussnahme auf das ärztliche Ordnungsverhalten (etwa durch den Außendienst von Pharmaunternehmen) zu verhindern. Demgegenüber sind die Partner der Selbstverwaltung im Rahmen der in der Fragestellung genannten vertraglichen Versorgungsformen nach den §§ 63, 73b, 73c, 137f oder 140a SGB V zur Kontrolle eines qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Ordnungsverhaltens befugt. Nach § 305a Satz 6 SGB V können daher zum Zweck der Vertragserfüllung auch Ordnungsdaten mit Regional- oder Leistungserbringerbezug an die beteiligten Leistungserbringer und Krankenkassen übermittelt und von diesen unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen und Sozialdaten genutzt werden. Mit dieser gesetzlichen Regelung sind allerdings keine Abweichungen von der Regelung des § 300 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB V verbunden, nach der Abrechnungsdaten der Apotheken und deren Rechenzentren zu anderen Zwecken als solchen des SGB nur in anonymisierter Form verarbeitet und genutzt werden dürfen. In nicht anonymisierter Form dürfen auch Ordnungsdaten aus vertraglichen Versorgungsformen nicht anderweitig genutzt oder an Dritte veräußert werden.

7. Kann die Bundesregierung die Aussage des Versorgungsforschers Gerd Glaeske (DIE ZEIT vom 22. August 2013, „Gläserner Patient“) bestätigen, dass über „private Deals“ einzelne Ärztinnen/Ärzte und Apothekerinnen/Apotheker Durchschriften von Rezepten direkt an Datenaufbereitungsunternehmen liefern?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass dies gegen Datenschutzvorgaben verstößt und dabei auch gegen die Schweigepflicht verstoßen wird?

Die Bundesregierung kann die zitierten Aussagen nicht bestätigen. Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern ist die Übermittlung von Rezeptdurchschriften mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten an Datenaufbereitungsunternehmen nur gestattet, wenn sie entweder durch die Einwilligung der betroffenen Patientin oder des Patienten oder durch eine gesetzliche Vorschrift legitimiert ist.

8. a) Ist die Darstellung im oben genannten Artikel im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ korrekt, dass im Juli 2012 unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des bayerischen Landesamtes eine Kompromisslinie für die Datenlieferungen von VSA an IMS vereinbart wurde?
- b) Ist es außerdem zutreffend, dass diese Kompromisslinie aus pseudonymisierten Rezeptdaten besteht – Pseudonyme, die nach Einschätzung des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzbeauftragten datenschutzrechtlich unzureichend sind und eine Identifizierung realer Personen „ohne größeren Aufwand“ zulassen?
- c) Wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorgehen aus heutiger Sicht, nachdem das „Norddeutsche Apothekenrechenzentrum“ (NARZ) ein solches Vorgehen unter Verweis auf Verstöße gegen den Datenschutz aufgegeben hat?

Die Fragen 8a bis 8c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Darstellung ist nicht korrekt. Die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Apothekenrechenzentren führen die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Da es mehrere Apothekenrechenzentren in der Bundesrepublik Deutschland gibt, die der Aufsicht unterschiedlicher Behörden unterliegen, hatte

das BayLDA alle Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder zu einer Sitzung der Aufsichtsbehörden am 19. Juni 2012 eingeladen. Ziel der Sitzung war es, sich darüber zu verständigen, wie die Vorschriften des § 300 Absatz 2 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Definition für die Anonymisierung in § 3 Absatz 6 BDSG und § 67 Absatz 8 SGB X vollzogen werden sollen. Als Ergebnis wurde unter anderem festgehalten, dass es am 23. Juli 2012 einen weiteren Termin auch mit Vertretern von Apothekenrechenzentren und Auswertungsgesellschaften geben soll. An dieser Sitzung hat als Gast auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit teilgenommen, der die Regelung des § 300 Absatz 2 Satz 2 SGB V darstellte, die für andere als im SGB V bestimmte Zwecke nur die Weitergabe von anonymisierten Daten zulässt. Eine einvernehmliche Auffassung über die von den Apothekenrechenzentren im Einzelnen zu gewährleistenden konkreten Anforderungen an die Anonymisierung wurde von den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder bei diesem Gespräch nicht erzielt.

9. Ist es aus Sicht der Bundesregierung hinnehmbar, wenn 14 von 16 Bundesländern zur Erkenntnis gelangen (taz.die tageszeitung vom 21. August 2013, „Das Gesetz ist klar“), dass die Pseudonymisierung des Apothekenrechenzentrums VSA nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt und nur die Landesdatenschutzbehörden Bayerns und Hessens anderer Meinung sind, und wenn demzufolge an dieselben Unternehmen und Institutionen je nach Bundesland höchst unterschiedliche Anforderungen an die Anonymisierung gestellt werden?
10. Welchen Klärungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts dieser sich widersprechenden Einschätzungen der Landesdatenschutzbeauftragten?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, obliegt es den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder zu prüfen und sicherzustellen, dass die ihrer Aufsicht unterliegenden datenverarbeitenden Stellen die bestehenden bundesgesetzlichen Vorgaben einhalten. Die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Dass Bundesgesetze vollziehende Behörden der Länder gelegentlich Rechtsvorschriften unterschiedlich auslegen, ist nicht auszuschließen. Insoweit können sich unterschiedliche Auffassungen der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder über die von den Apothekenrechenzentren im Einzelnen zu gewährleistenden konkreten Anforderungen an eine Anonymisierung ergeben. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es zu begrüßen, wenn sich die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder auf eine einheitliche Auffassung verständigten. Eine Prüf- oder Weisungsbefugnis hat die Bundesregierung hier jedoch nicht.

11. Welche konkreten Maßnahmen hat das BMG ergriffen, um die Weitergabe von Rezeptdaten an die Pharmaindustrie überprüfen zu lassen (Darstellung in der Süddeutschen Zeitung vom 20. August 2013, „Daten auf Rezept“)?  
Wie engagiert sich die Bundesregierung für eine Klärung der Vorwürfe und für eine datenschutzrechtlich akzeptable Lösung beim Rezeptdatenhandel?

Die in der Veröffentlichung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom 19. August 2013 erhobenen Vorwürfe betreffen das Apothekenrechenzentrum VSA in München. Die Bundesregierung hat Kontakt mit der zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde, dem BayLDA, aufgenommen, um in Erfahrung zu bringen, inwieweit den in der oben genannten Veröffentlichung erhobenen Vorwürfen nachgegangen worden ist. Das BayLDA hat die Datenverarbeitung der VSA geprüft und geht davon aus, dass bei Einhaltung der in seinem

Prüfbericht genannten Voraussetzungen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 300 Absatz 2 Satz 2 SGB V eingehalten werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 9 und 10 verwiesen.

12. Gibt es nach Wissen der Bundesregierung unangemeldete, stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung des Datenschutzes in den Rechenzentren und anderen privaten Unternehmen, die mit Rezeptdaten handeln?

Wenn ja, durch wen, und wie häufig?

Wenn nein, warum nicht?

Die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Es steht insoweit in ihrem Ermessen, ob und in welcher Form Kontrollen durchgeführt werden.

Bei dem in Bayern ansässigen Rechenzentrum gab es nach Angaben des BayLDA nicht nur stichprobenhafte Kontrollen, sondern eine Vollkontrolle, im Rahmen derer der gesamte Datenfluss sowohl bezogen auf die Software als auf die Hardware einer Kontrolle unterzogen wurde.

Unangemeldete, stichprobenhafte Kontrollen der Einhaltung des Datenschutzes haben nach Mitteilung der LfDI Bremen und des BlnBDI weder in Bremen noch in Berlin stattgefunden. Dies ist in Bremen dem Umstand geschuldet, dass kein Anlass für eine derartige Kontrolle besteht. Wie in der Antwort zu Frage 4c ausgeführt, werden nunmehr nur noch ausreichend anonymisierte Rezeptdaten übermittelt.

Der LfD Hessen teilt mit, dass unangemeldete stichprobenhafte Kontrollen der Einhaltung des Datenschutzes bei den Rechenzentren und anderen privaten Unternehmen, die mit Rezeptdaten handeln, bislang nicht stattgefunden haben.

Der LfD Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass bei ihm Prüfungen zu Apothekenrechenzentren derzeit nicht durchgeführt werden, da nach dortiger Kenntnis in Sachsen-Anhalt tätige Apothekenrechenzentren bereits infolge ihres Hauptsitzes in anderen Bundesländern der Prüfung anderer Datenschutzaufsichtsbehörden unterliegen.

13. Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung Anlass, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Handel mit Rezeptdaten zu verändern?

14. Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung Anlass, die kommerzielle Verwertung von Rezeptdaten einzuschränken bzw. zu unterbinden (siehe Pressemitteilung des Verbands der Ersatzkassen e. V. vom 19. August 2013)?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie?

Die Fragen 13 und 14 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig dahingehend beobachten, ob gesetzlicher Änderungsbedarf besteht.